

**Betriebssatzung der Stadt Bergkamen
für den Stadtbetrieb Entwässerung vom 16.11.2005
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom2020**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW S. 559) hat der Rat der Stadt Bergkamen am 24.09.2020 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln einschließlich der Vergabe von Aufträgen durch Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen **im Rahmen der städtischen Zuständigkeitsordnung** sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

Artikel II

§ 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Es wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss für den Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen (SEB), den Entsorgungsbetrieb Bergkamen (EBB) und den Breitbandbetrieb Bergkamen (BBB) gebildet.

Artikel III

§ 4 Abs. 2 Buchstabe a entfällt, der bisherige Buchstabe b wird zu Buchstabe a, der bisherige Buchstabe c wird zu Buchstabe b.

Artikel IV

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

Artikel V

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

Artikel VI

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Stadtbetriebes erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen - KomHVO NRW) vom 12.12.2018 (GV. NRW. 2018 S.708), in Kraft getreten am 01. Januar 2019.

Artikel VII

§ 18 erhält folgende Fassung:

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bergkamen, 24.09.2020

Roland Schäfer
Bürgermeister

Thomas Hartl
Schriftführer